VERORDNUNG (EWG) Nr. 1510/86 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1986

zur Änderung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl während des Wirtschaftsjahres

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 683/85 der Kommission vom 13. März 1985 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in bezug auf die Änderung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl während des Wirtschaftsjahres (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2990/85 des Rates (4) wurde für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der repräsentative Marktpreis für Olivenöl auf 198,59 ECU/100 kg und der Schwellenpreis für Olivenöl auf 198,68 ECU/100 kg festgesetzt. Mit der gleichen Verordnung wurden die gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze auf 1,9 % und 7 % festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 683/85 wurden die Kriterien festgelegt, nach denen eine Änderung der Faktoren, die bei der vorangegangenen Festsetzung des repräsentativen Marktpreises berücksichtigt wurden, als erheblich angesehen werden kann. Die Anwendung dieser Kriterien führt bei Olivenöl zur Änderung des derzeitigen repräsentativen Marktpreises und des derzeitigen Schwellenpreises.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der repräsentative Marktpreis und der Schwellenpreis für Olivenöl werden wie folgt festgesetzt:

— repräsentativer Marktpreis: 194,06 ECU/100 kg;

— Schwellenpreis: 195,09 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 16. 3. 1985, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 287 vom 29. 10. 1985, S. 1.